

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Das Landratsamt Göppingen –Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –CoronaVO) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 Absatz 6a S. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

Allgemeinverfügung

über eine Testpflicht im Bereich körpernaher Dienstleistungen im Landkreis Göppingen

- I. Personen, die eine körpernahe Dienstleistung im Landkreis Göppingen in Anspruch nehmen, soweit diese nach der Allgemeinverfügung vom 17. März 2021 zur Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen und nach der CoronaVO in der jeweils aktuellen Fassung erlaubt ist, müssen den Nachweis über einen negativen PCR-Test oder den Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest bei der Dienstleistungseinrichtung vorlegen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Es ist auf den Zeitpunkt der Abstrichentnahme abzustellen.
- II. Die Testpflicht gilt nicht für Personen, die medizinisch notwendige Dienstleistungen von Dienstleistern im Gesundheitssystem in Anspruch nehmen sowie für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- III. Personen, welche körpernahe Dienstleistungen erbringen, haben zweimal pro Woche einen durchgeführten negativen PCR-oder Antigen-Schnelltest nachzuweisen.
- IV. Ein PCR-Test ist eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Virus SARS-CoV-2.
- V. Ein Antigen-Schnelltest ist ein Antigentest auf das Coronavirus, bei dem entweder ein geschulter Dritter die Probe entnimmt und

auswertet oder die Probeentnahme durch die Person selbst unter Anleitung oder Überwachung eines geschulten Dritten, welcher das Ergebnis auswertet, erfolgt.

- VI. Die Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 16. April 2021, in Kraft. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft. Das Gesundheitsamt kann die Anordnungen zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, falls es die Lage zulässt.

Hinweise:

1. Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Diese Allgemeinverfügung ist beim Landratsamt Göppingen mit Sitz in Göppingen einsehbar.
3. Nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Absatz 1, Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Göppingen mit Sitz in Göppingen.

Göppingen, 13. April 2021

Edgar Wolff

Landrat